

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	16 (1943)
Heft:	5
Rubrik:	Administrative Weisungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwierigkeiten persönlicher Natur nicht, die sich beim Soldaten unwillkürlich ergeben. Wir möchten daher dem Wunsche Ausdruck geben, es möge eine Grundlage geschaffen werden, die es jedem qualifizierten Gefreiten und Soldaten, der Fouriergehilfendienst leistet, ermöglicht, Unteroffizier zu werden. Wir glauben, dass unsere bisherige Arbeit nicht so schlecht war, dass sie diesen Schritt nicht rechtfertigen würde. Wir werden auf jeden Fall auch weiterhin unser Möglichstes leisten.

Gfr. R. S., Bern.

Administrative Weisungen

1. Wir möchten die Rechnungsführer auf die am 30. April 1943 erschienenen administrativen Weisungen Nr. 54 hinweisen, die ab 11. Mai 1943 Gültigkeit haben. Sie regeln insbesondere den Verbrauch von Trockengemüsen und enthalten eine ganze Reihe von neuen Bestimmungen, welche die I. V. A. 43 teilweise abändern. Wir empfehlen den Rechnungsführern, ihre neue I. V. A. entsprechend diesen Bestimmungen abzuändern.
2. Mit grosser Genugtuung nehmen wir auch von einem Befehl des Chefs des Generalstabes der Armee vom 28. April 1943 Kenntnis, der Massnahmen verfügt, um eine bessere Auswahl von Anwärtern für die Fourier-Laufbahnen sicher zu stellen. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vorschläge zur Einberufung in die Fouriergehilfen- und H.D.-Rechnungsführerkurse. Damit geht ein altes Postulat des Schweizerischen Fourierverbandes in Erfüllung, der sich schon immer für eine bessere Auswahl der Anwärter auf den Posten eines Rechnungsführers eingesetzt hat. Es darf erwartet werden, dass durch diese Bestimmung vermieden wird, dass, wie es in letzter Zeit vorkam, ungeeignete Elemente, welche sogar mit dem Strafrichter in Beziehung kamen, zu Rechnungsführern befördert werden.
3. Ein Fourier hat uns über die administrative Behandlung von Adj. Uof.-Zugführern, welche die Zugführerschule bestanden haben, angefragt, insbesondere darüber:
 - a) ob diese Wehrmänner bei Dienst- beziehungsweise Urlaubsreisen die 3. Klasse zu benutzen haben, oder wie die Offiziere 2. Klasse fahren;
 - b) ob die Reiseentschädigung 5 Rappen oder wie für H.D. mit Funktionen im Offiziersrang 10 Rappen pro Kilometer beträgt;
 - c) ob die Zimmervergütung an die Gemeinde nach den Ansätzen für Offiziere oder nach denjenigen für höhere Uof. zu erfolgen haben.

Der Herr Oberriegskommissär hat uns auf die bezügliche Anfrage folgende Antwort erteilt und uns ermächtigt, sie im „Fourier“ zu publizieren:

„Für die administrative Behandlung der Adj. Uof.-Zugführer sind von keiner Seite Vorschriften erlassen worden, welche hinsichtlich der Besoldung, Reiseentschädigung, Verpflegung und Unterkunft eine Sonderbehandlung dieses Uof.-Grades gestatten würden. Infolgedessen gelten für die Adj. Uof.-Zugführer in jeder Beziehung die für Unteroffiziere gültigen Vorschriften.“